

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 13. Juni 2006

Nr. 2006/1100

### **Gemeinde Herbetswil; Güterregulierung Herbetswil, 8. Etappe, Nachsubvention und Genehmigung der Schlussabrechnung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die 8. Etappe der Güterregulierung Herbetswil ist abgeschlossen. Die Flurgenossenschaft Herbetswil ersucht um Nachsubvention der Kostenüberschreitung im Betrag von 41'486 Franken und um Genehmigung der Schlussabrechnung im Betrage von 382'223 Franken.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2004/1742 vom 24. August 2004 ist die 8. Etappe der Güterregulierung Herbetswil genehmigt und an die beitragsberechtigten Kosten von 340'737 Franken ein Kantonsbeitrag von 35 % zugesichert worden. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat mit Entscheid vom 1. September 2004 an die Kosten von 325'050 Franken einen Bundesbeitrag von 31.5 % gewährt.

#### **2. Erwägungen**

Die Schlussabrechnung der 8. Etappe weist Gesamtkosten von 410'140 Franken aus, wovon 382'223 Franken beim Kanton, resp. 364'343 Franken beim Bund als beitragsberechtigt anerkannt werden können. Es ergeben sich somit Mehrkosten von 41'486 Franken beim Kanton, resp. 39'293 Franken beim Bund. Diese sind primär auf Mehrmengen bei Baumaterialien zurückzuführen.

Das Amt für Landwirtschaft erachtet die Kostenüberschreitung als subventionsberechtigt und beantragt, an die Mehrkosten von 41'486 Franken einen zusätzlichen Kantonsbeitrag von 35 %, im Maximum aber 14'520 Franken zuzusichern. Damit erhöht sich der Kantonsbeitrag auf 133'778 Franken. Das Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen anerkennt die Kostenüberschreitung ebenfalls als subventionsberechtigt und hat einen zusätzlichen Bundesbeitrag von 31.5 %, im Maximum aber 12'377 Franken in Aussicht gestellt.

Somit hat die Flurgenossenschaft Herbetswil Anspruch auf einen Kantonsbeitrag von 133'778 Franken und auf einen Bundesbeitrag von 114'768 Franken.

#### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 8 und § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11):

- 3.1 An die beitragsberechtigte Kostenüberschreitung der 8. Etappe der Güterregulierung Herbetswil im Betrag von 41'486 Franken wird aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" ein zusätzlicher Kantonsbeitrag von 35 %, im Maximum aber 14'520 Franken zugesichert.
- 3.2 Die von der Flurgenossenschaft Herbetswil eingereichte Schlussabrechnung für die 8. Etappe ihrer Güterregulierung im Betrag von 382'223 Franken, wird genehmigt.
- 3.3 An die Beitragszusicherung werden die Bedingungen und Auflagen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2004/1742 vom 24. August 2004 geknüpft.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Finanzen

Amt für Finanzen, Finanzausgleich

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Ob. Steingrubenstrasse, 4504 Solothurn

Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4715 Herbetswil

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4714 Aedermannsdorf

Ingenieurbüro Buxtorf, Lerch und Partner, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach

Flurgenossenschaft Herbetswil, Präs. Jost Meier, Dorfstrasse 5, 4715 Herbetswil